

73. Welche Bedeutung hat es, wenn der Bezogene eines Wechsels auf Anfrage des Wechselinhabers erklärt, daß das Akzept in Ordnung gehe?

II. Zivilsenat. Urte. v. 3. Juni 1913 i. S. S. (Rl.) w. R. Fr. (Bekl.).
Rep. II. 69/13.

- I. Landgericht Frankfurt a. M., Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist Inhaber eines am 15. Juli 1911 fälligen Wechsels über 6700 M, der von dem Kaufmann B. auf den Beklagten, Rittergutsbesitzer R. Fr. in D., gezogen und an eigene Order gestellt war. Der Wechsel trägt den Akzeptvermerk R. Fr.; der Kläger hat ihn von B. erworben.

Am 4. April 1911 schrieb der Kläger dem Beklagten, er bitte um Mitteilung, ob die Sache in Ordnung gehe und das Akzept von ihm eingelöst werde. Am 6. April antwortete der Beklagte, die Sache sei in Ordnung, der Wechsel werde von ihm eingelöst. Die Einlösung unterblieb jedoch, weshalb der Kläger am 18. Juli dem Beklagten schrieb, der Wechsel sei protestiert, er ersuche um umgehende Einlösung des Betrags mit Kosten. Hierauf erwiderte der Beklagte, der Wechsel sei eingelöst und befinde sich in seinen Händen.

In der Folge stellte sich heraus, daß im ganzen sechs Wechsel genau des gleichen Wortlauts im Umlaufe waren, von denen der Beklagte zwei eingelöst hatte. Nach seiner Behauptung soll nur einer der sechs Wechsel von ihm akzeptiert sein, die übrigen Akzente

habe *B.* gefälscht. Ob das Akzept des Klagewechsels vom Beklagten herrührt, ist unter den Parteien streitig. Unverzüglich nach der Aufklärung des Sachverhalts hat der Beklagte sein Schreiben vom 6. April 1911 wegen Irrtums angefochten.

Der Kläger erhob Klage auf 6700 *M.* nebst Zinsen und Unkosten und stützte sie, außer auf den Wechsel, auf die briefliche Zusage sowie hilfsweise auf Schadenersatz wegen des auf deren Gültigkeit gesetzten, aber getäuschten Vertrauens. Der erste Richter machte die Entscheidung von einem dem Beklagten zugeschobenen Eide über die Echtheit des Akzepts abhängig. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers zurück. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Urteils aus folgenden

Gründen:

„Die Kammer für Handelsfachen ist der Ansicht, daß das Einlösungsversprechen des Beklagten infolge der Irrtumsanfechtung nichtig, ein zu ersehendes Vertrauensinteresse aber nicht schlüssig behauptet sei. Dagegen erachtet das Berufungsgericht die Anfechtung für gegenstandslos, weil ein Verpflichtungsgrund außer bei Echtheit des Akzepts überhaupt nicht vorliege. Die Anfrage des Klägers vom 4. April 1911, ob die Sache in Ordnung gehe und das Akzept eingelöst werde, sei vom Beklagten bejaht worden. Hierdurch habe der Beklagte nur dann verpflichtet werden können, wenn die Antwort ein Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis nach §§ 780, 781 BGB. enthalten hätte. Das sei nicht der Fall, es fehle die Selbständigkeit des Versprechens im Sinne der Loslösung von dem Schuldgrunde des Akzepts. Das Anerkenntnis habe daher nur deklaratorische Bedeutung.

An diesen Ausführungen ist soviel richtig, daß das Schreiben des Beklagten, die Sache gehe in Ordnung, das Akzept solle eingelöst werden, nicht wohl als abstraktes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis aufgefaßt werden kann. Der Kläger hätte hiervon auch keinen Nutzen, da ihm beim Fehlen des kausalen Schuldgrundes die *exceptio indebiti* entgegenstehen würde (vgl. § 812 Abs. 2, § 821 BGB.). Allein mit Unrecht hält es der Berufungsrichter bei dieser Sachlage für unmöglich, jenes Schreiben zu wirksamer Begründung der Klage heranzuziehen. Wie er ausdrücklich hervorhebt, handelte es sich bei dem Briefwechsel der Parteien nicht

bloß um eine tatsächliche Auskunfterteilung, vielmehr sollte der Beklagte zur Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung bewogen werden. Der Berufsrichter hat auch nicht verkannt, daß dies geschäftsüblich war und den Gepflogenheiten des Verkehrs entsprach. In der Tat kommt ein Austausch von Erklärungen, wie er hier stattgefunden hat, überaus häufig vor. Namentlich pflegt sich derjenige, welcher einen Wechsel zum Diskontieren angeboten erhält, beim Bezogenen nach der Echtheit der ihm nicht bekannten Akzepttschrift zu erkundigen. Da der offensichtliche Grund der Anfrage in dem Bestreben liegt, die Gefahr der Unechtheit des Akzeptts zu vermeiden, wird die die Echtheit bestätigende Antwort allgemein als Erklärung des Inhalts ausgelegt, der Anfragende dürfe sich auf die Echtheit verlassen. Der Bezogene verspricht, für die Echtheit aufzukommen, er will für das Akzeptt, mag es echt oder gefälscht sein, rechtlich so, wie wenn es echt wäre, einstehen. Auf einen solchen Tatbestand hat schon das Oberlandesgericht Dresden in dem in Seuff. Arch. Bd. 64 S. 288 abgedruckten Urteile zutreffend die Kategorie des Garantievertrags zur Anwendung gebracht. Die Verwertbarkeit dieses Gesichtspunkts beschränkt sich aber nicht auf den Fall, daß der Wechsel dem Anfragenden zum Erwerb angeboten ist. Auch wenn er ihn bereits erworben hat, muß das Merkmal der Übernahme einer bestimmten Schadensgefahr, das für den Garantievertrag kennzeichnend ist, als vorhanden angesehen werden. Dies ergibt sich aus der Erwägung, daß der Anfragende jederzeit daran denken kann, den Wechsel weiterzugeben, und daß ihm daran gelegen sein muß, den Kosten und Unannehmlichkeiten des Rückgriffs zu entgehen. Die bestätigende Antwort des Bezogenen hat daher stets dieselbe Bedeutung, daß der Bezogene die Echtheit des Akzeptts garantiert.

Nach dieser Auslegung würde der Beklagte, wenn nicht aus dem Akzeptt, so doch aus seinem Versprechen vom 6. April 1911 auf Erfüllung belangt werden können. Auf der andern Seite wird sich das Versprechen unter der Bedingung, unter der allein es in Betracht kommt, als wirksam angefochten erweisen. Leistet der Beklagte den ihm vom Landgericht auferlegten Eid und steht damit fest, daß das Akzeptt nicht von ihm herrührt, so ist nach dem unter den Parteien unstreitigen Sachverhalte zugleich gewiß, daß er die Erklärung, er garantiere für die Echtheit des Akzeptts des Klagewechsels, nur des-

halb abgegeben hat, weil er den Klagewechsel fälschlich für den mit dem echten Akzept versehenen Wechsel hielt. Er hat sich dann über den Gegenstand der Garantie, mithin über den Inhalt des Garantieversprechens geirrt, so daß bei der Unverzüglichkeit der Anfechtung das Versprechen nichtig sein wird (§§ 119, 121, 142 BGB.).

Hiernach kommt es darauf an, ob der Kläger einen Anspruch nach § 122 BGB. begründen kann. Die vom Landgerichte vermifste Behauptung, er habe im Vertrauen auf das Einlösungsversprechen die Valuta für den Klagewechsel an B. gezahlt, ist in der Berufungsinstanz nachgeholt worden. Bei der erneuten Verhandlung, die nötig ist, wird sich der Berufungsrichter vor allem hiermit zu befassen haben.“